

Rechtsprechung

- 1** BVerwG-Entscheidung vom 12.03.2014: Beitragsrechtliche Gleichbehandlung von ungesicherten und durch Contractual Trust Arrangement Direktzusagen
- 2** LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 20.05.2014: Arbeitnehmer kann bei unredlichem Verhalten während Freistellungsphase gekündigt werden
- 3** BFH-Entscheidung vom 06.03.2014: Korrespondierende Bilanzierung von Pensionsansprüchen auch ehemaliger Mitunternehmer
- 4** BFH-Entscheidung vom 25.02.2014: Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bei Verzicht auf Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsanspruch
- 5** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 17.10.2013: Zinserträge des Altersvorsorgevermögens sind keine förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträge - Beitragsleistungen von Dritter Seite - Finanzrechtsweg bei Verfahren zur Altersvorsorgezulage
- 6** SG München - Entscheidung vom 13.02.2014: Versicherungsrechtlicher Status des Gesellschafter-Geschäftsführers bei vollem unternehmerischem Risiko

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 08.07.2014: Anwendung des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a EStG bei Beiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen
- 2** Pressemitteilung KENSTON 28.07.2014: „KENSTON Unternehmensgruppe übernimmt Oberliga-Mannschaft der Füchse Duisburg (Eisport-Verein Duisburg e.V.)“
- 3** Pressemitteilung KENSTON Unternehmensgruppe 31.07.2014: „Matthias Roos ab sofort Leitungsmitglied der KENSTON Unternehmensgruppe“
- 4** Sebastian Uckermann, Leiter KENSTON Unternehmensgruppe, zu Besuch beim ARD-Buffer
- 5** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“
- 6** Uwe Krupp – Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Rechtsprechung

1 BVerwG-Entscheidung vom 12.03.2014: Beitragsrechtliche Gleichbehandlung von ungesicherten und durch Contractual Trust Arrangement Direktzusagen

Die in § 10 Absatz III Nr. 1 BetrAVG geregelte beitragsrechtliche Gleichbehandlung von ungesicherten Direktzusagen mit Direktzusagen, die durch ein Contractual Trust Arrangement gesichert sind, verstößt nicht gegen Art. 3 Absatz I GG (BVerwG vom 12.03.2014 - 8 C 27.12 -, BeckRS 2014, 52603). Die gesetzliche Insolvenzversicherungsbeitragspflicht gemäß § 10 Absatz I bis III BetrAVG ist demgemäß mit Art. 102, 106 AEUV vereinbar. Die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Insolvenzversicherung (§ 14 BetrAVG), die durch die Wirtschaftskrise bedingte sprunghafte Erhöhung des Insolvenzversicherungsbeitragsatzes im Jahr 2009 durch die Anwendung des (sog.) Glättungsverfahrens nach § 10 Absatz II 5 BetrAVG und nicht stattdessen oder zusätzlich durch einen Rückgriff auf den Ausgleichsfonds gemäß § 10 II 6 BetrAVG abzufangen, war nach Auffassung des Gerichts ermessensfehlerfrei.

2 LAG Schleswig-Holstein - Entscheidung vom 20.05.2014: Arbeitnehmer kann bei unredlichem Verhalten während Freistellungsphase gekündigt werden

Einem Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes kann auch während der Freistellungsphase der Altersteilzeit fristlos gekündigt werden, wenn er während dieser Zeit Straftaten begeht. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein am 20.05.2014 entschieden (LAG Schleswig-Holstein vom 20.05.2014 - 2 Sa 410/14 -, becklink 1032722). Vor und während der Freistellungsphase der Altersteilzeit beantragte der klagende Arbeitnehmer für sich verschiedene nautische Befähigungszeugnisse, für die er die Voraussetzungen nicht erfüllte. Ein Kollege unterstützte ihn dabei und bescheinigte ihm wahrheitswidrig den erfolgreichen Besuch der erforderlichen Lehrgänge und die notwendigen Fahrzeiten als verantwortlicher Schiffsführer. Wegen dieser Taten ist gegen den Kläger ein Strafbefehl über 65 Tagessätze ergangen, der rechtskräftig ist. Die Arbeitgeberin kündigte das Ar-

beitsverhältnis fristlos. Das Arbeitsgericht wies die Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers ab. Das LAG hat die vorinstanzliche Entscheidung bestätigt. Der Arbeitnehmer habe durch seine Straftaten mit dienstlichem Bezug gegen seine Treuepflicht verstoßen. Es handele sich um derartig schwere Pflichtverletzungen, dass eine Abmahnung vor Ausspruch der Kündigung nicht erforderlich gewesen wäre. Die Kündigung sei trotz der altersteilzeitbedingten Freistellung von der Arbeit berechtigt. Der Kläger habe seine Stellung im öffentlichen Dienst ausgenutzt, um mehrere Straftaten – auch nach Eintritt in die Freistellungsphase – zu begehen. Auch während dieser bestehe das Arbeitsverhältnis mit beiderseitigen Pflichten weiter. Ein Arbeitgeber müsse unredliches Verhalten eines Arbeitnehmers nicht hinnehmen.

3 BFH-Entscheidung vom 06.03.2014: Korrespondierende Bilanzierung von Pensionsansprüchen auch ehemaliger Mitunternehmer

Die korrespondierende Bilanzierung von Pensionsansprüchen eines Personengesellschafters in dessen Sonderbilanz und der Gesamthandbilanz ist auch nach Ausscheiden des Gesellschafters fortzuführen, weil § 15 Abs. 1 S. 2 EStG nach dem Ausscheiden geleistete Pensionszahlungen den während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft bezogenen Sondervergütungen gleichstellt (BFH vom 06.03.2014 - IV R 14/11 -, DStR 2014, 1378).

4 BFH-Entscheidung vom 25.02.2014: Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bei Verzicht auf Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsanspruch

Begnügt sich ein Ehegatte mit der Zuwendung von laufenden Zahlungen unter Verzicht auf Pflichtteils- oder ähnliche Ansprüche (Zugewinnausgleich), ist im Regelfall von einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG auszugehen, sofern das den Vermögensübernehmern/Erben überlassene Vermögen ausreichend ertragfähig ist und die Parteien ihren Verpflichtungen wie vereinbart oder durch Vermächtnis bestimmt nachkommen (BFH vom 25.02.2014 - X R

34/11 -, DStR 2014, 1325). Weiter führt das Gericht aus, dass die Abziehbarkeit der Versorgungsleistungen lediglich materiell-rechtlich mit der Steuerbarkeit der privaten Versorgungsrente korrespondiert. Der Begünstigte ist deshalb zum Klageverfahren des Verpflichteten nicht notwendig beizuladen.

5 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 17.10.2013: Zinserträge des Altersvorsorgevermögens sind keine förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträge - Beitragsleistungen von Dritter Seite - Finanzrechtsweg bei Verfahren zur Altersvorsorgezulage

Auf einem Altersvorsorgevertrag durch Zinserträge des Altersvorsorgevermögens angesammelte Zuwächse sind keine förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG (FG Berlin-Brandenburg vom 17.10.2013 - 10 K 14266/10 -, BeckRS 2013, 96719). Weiter führt das Gericht aus, dass Beiträge eines Zulageberechtigten auch dann anzuerkennen sind, sofern sie im Wege des abgekürzten Zahlungsweges durch Dritte zu Gunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags eingezahlt werden. In Verfahren betreffend die Altersvorsorgezulage, so Gericht abschließend in seiner Urteilszusammenfassung, ist der Finanzrechtsweg eröffnet. Zuständig ist das FG, in dessen Bezirk die Behörde, gegen die die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat.

6 SG München - Entscheidung vom 13.02.2014: Versicherungsrechtlicher Status des Gesellschafter-Geschäftsführers bei vollem unternehmerischem Risiko

Im Einzelfall kann eine Gesellschafter-Geschäftsführerin, die nach ihren satzungsmäßigen Rechten keinen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft hat, selbstständig tätig sein, wenn im Übrigen ein volles unternehmerisches Risiko bzw. eine volle unternehmerische Chance gegeben ist (SG München 13.02.2014 - S 15 R 825/12 -, DStR 2014, 1347).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 08.07.2014: Anwendung des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a EStG bei Beiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder übersendete das Bundesministerium der Finanzen die Liste der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a EStG erbringen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es für die Frage des Vorliegens von Beiträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a EStG nicht darauf ankommt, in welchem Land der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenstonpension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Pressemitteilung KENSTON 28.07.2014: „KENSTON Unternehmensgruppe übernimmt Oberliga-Mannschaft der Füchse Duisburg (Eissport-Verein Duisburg e.V.)“

Die KENSTON Unternehmensgruppe setzt den durch die im Juli 2013 erfolgte Gewinnung von Uwe Krupp, Trainer der Kölner Haie und ehemaliger Eishockey-Bundestrainer, eingeschlagenen Weg der Sportförderung konsequent fort. Über die Konzernunternehmung KENSTON Sport GmbH übernimmt KENSTON mit sofortiger Wirkung den Spielbetrieb der 1. Eishockey-Seniorenmannschaft der Füchse Duisburg als Spielbetriebs-GmbH. Im Januar 2014 hatte KENSTON bereits die Gesamtvermarktung der Füchse, inkl. der „SCANIA-Arena“, Heimspielstätte der Füchse, übernommen (siehe Pressemitteilung vom 31.01.2014).

Die Zielsetzung von KENSTON durch den Einstieg bei den Füchsen Duisburg ist hierbei mehrschichtig. So steht die Sicherstellung einer langfristigen Existenzsicherung des Vereins genauso im Fokus wie die Ausweitung des Sponsoring-

budgets. Dementsprechend stehen an dieser Stelle folgende Aufgabenfelder im Mittelpunkt: Akquisition von Sponsoren und Kooperationspartnern bzw. Unternehmenskooperationen, eingehende intensive Kundenbetreuung und Kundenbindung sowie die Generierung von größerer medialer Präsenz.

Die Füchse Duisburg, die vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2009 in der Deutschen Eishockey Liga (DEL) spielten, sind Kooperationspartner der Kölner Haie, der Krefelder Pinguine und der Iserlohn Roosters. Im Rahmen dieser Partnerschaften kommen Jungspieler beider Mannschaften im jeweils anderen Verein zum Einsatz, um Personalengpässe zu vermeiden und zusätzliche Einsatzzeiten zu ermöglichen. Seit 2009 spielen die Füchse in der höchsten Amateurklasse in Form der Oberliga West.

Zentraler Bestandteil der Aktivitäten der KENSTON Unternehmensgruppe bei den Füchsen Duisburg ist die Positionierung der Füchse sowohl als regionale als auch überregionale Werbemarke, um hierdurch Unternehmen eine hoch attraktive Akquisitionsplattform offerieren zu können. Vor diesem Hintergrund definieren KENSTON und die Füchse als eindeutiges Saisonziel für die bevorstehende Spielzeit 2014/2015 den Aufstieg in die DEL 2, damit die Unternehmenspartner von der bundesweiten medialen Präsenz profitieren können.

Im Zuge der Übernahme der 1. Eishockey-Seniorenmannschaft der Füchse Duisburg durch die KENSTON Sport GmbH wird der bisherige Sportdirektor der Füchse, Matthias Roos, mit Datum zum 01.08.2014 zum Geschäftsführer der KENSTON Sport GmbH bestellt. Herr Roos wird diesbezüglich nicht nur die sportlichen Belange der Füchse Duisburg verantworten, sondern auch die übrigen Sportfördermaßnahmen der KENSTON Unternehmensgruppe entscheidend mitgestalten.

In diesem Kontext steht KENSTON auch für eine enge Verzahnung des Stammvereins der Füchse Duisburg, der Eissport-Verein Duisburg e.V., mit der Seniorenabteilung der Füchse. Durch den weiteren Ausbau professioneller und partnerschaftlicher Strukturen, werden Jugend- und Seniorenabteilung Hand in Hand zusammenarbeiten und den Eishockeysport in Duisburg auf eine neue „Event-Ebene“ heben.

Die erste Gelegenheit die neue „Füchse-Umsetzung“ zu erleben, erhalten alle Interessierten am Sonntag, den 10.08.2014 im Rahmen der großen Saisoneroöffnungsveranstaltung der Füchse.

Unter dem Motto „Die Eiszeit beginnt“, wartet ein großes Rahmenprogramm mit dem Stargast Uwe Krupp und dem Eröffnungsspiel Füchse gegen Düsseldorfer EG. Weitere Informationen zur Saisoneroöffnung der Füchse erhalten Sie unter www.fuechse-duisburg.de.

Die in diesem Zusammenhang ebenfalls bestehende Partnerschaft zwischen der KENSTON Unternehmensgruppe und den Kölner Haien wird vor allem durch den Haie-Trainer Uwe Krupp getragen. Krupp, der zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens zählt, ist neben seiner Tätigkeit für die Kölner Haie Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe und unterstützt KENSTON als „Gesicht in der Öffentlichkeit“ bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten sowie im Rahmen der Sportförderung.

Sebastian Uckermann, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe und Geschäftsführer der KENSTON Sport GmbH, zum Einstieg bei den Füchsen Duisburg:

„Wir sehen in den Füchsen ein langfristiges Projekt und wollen den Eishockey-Standort Duisburg entsprechend nachhaltig sichern. Gerade durch unsere bereits bestehenden Aktivitäten bei den Kölner Haien und den Hammer Eisbären ergeben sich für alle Beteiligten in diesem Zusammenhang ganz neue Perspektiven. Weiterhin Partner der Füchse Duisburg wird die Pape-Gruppe bleiben. Eindeutige Zielsetzung für die Saison 2014/2015 ist für uns der Aufstieg der Füchse in die DEL 2. Die dann entstehende Achse mit den DEL-Teams, den Füchsen Duisburg in der DEL 2, dem weiteren KENSTON-Team Hammer Eisbären in der Oberliga West und den DNL-Teams würde ihresgleichen in ganz Deutschland suchen.“

Ralf Pape zum Einstieg von KENSTON bei den Füchsen Duisburg:

„Seitdem Kenston die Gesamtvermarktung der Füchse und der SCANIA-Arena im Januar übernommen hat, haben wir intensiv zusammen gearbeitet. Gemeinsam haben wir uns entschieden, den Spielbetrieb der 1. Mannschaft in die Kenston Sport GmbH auszugliedern. Damit ziehe ich mich nach vielen Jahren als Verantwortlicher der Füchse in den Hintergrund zurück und beschränke mich zukünftig auf eine Sponsorentätigkeit.“

3 **Pressemitteilung KENSTON 31.07.2014:** **„Matthias Roos ab sofort Leitungsmitglied der KENSTON Unternehmensgruppe“**

Der ausgebildete Jurist Matthias Roos verstärkt mit sofortiger Wirkung den Leitungsstab der KENSTON Unternehmensgruppe und wird alleinverantwortlich den Geschäftsbereich „Sport“ führen. Herr Roos ist seit dem 01.07.2011 Sportdirektor des Eishockeyoberligisten Füchse Duisburg. Mit rund 8 Jahren Berufserfahrung in der Koordination von Lizenzspiellmannschaften im Eishockeysport stößt Herr Roos zur KENSTON Unternehmensgruppe und wird gleichzeitig mit Datum zum 01.08.2014 als Geschäftsführer der KENSTON Sport GmbH fungieren.

Mit der getroffenen Personalentscheidung unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing inkl. zugehöriger IT-Administration, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ enorm forciert.

Der Geschäftsbereich „Sport“ dient hierbei als Akquisitionsplattform zur Gewinnung von Neukunden. Vor diesem Hintergrund betreibt und vermarktet die KENSTON Unternehmensgruppe über seine Konzernunternehmung KENSTON Sport GmbH einzelne Sportvereine, die ihrerseits eigene Lizenzspielermannschaften führen. Auch erfolgen direkte Beteiligungen an solchen Kapital- und Personengesellschaften, die als Betreiber von an Lizenzspielbetrieben teilnehmenden Sportmannschaften agieren. Gleichzeitig werden ebenfalls Individualsportarten gefördert. In diesem Zusammenhang ist die KENSTON Sport GmbH für die Gesamtsteuerung der Eishockeyoberligisten „Füchse Duisburg“; inkl. der „SCANIA-Arena“, Heimspielstätte der Füchse Duisburg, sowie der Hammer Eisbären zuständig.

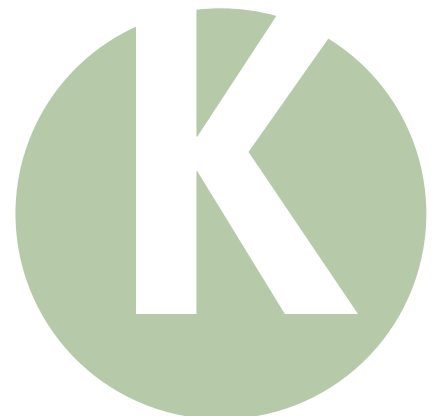
Matthias Roos, Jahrgang 1980, begann seine berufliche Laufbahn im Nachgang seines Jurastudiums im Jahr 2007 mit der Gründung einer Spielbetriebsgesellschaft beim Herner Eissport-Verein. Nach vier Jahren erfolgreicher Tätigkeit, wurde Matthias Roos Sportdirektor bei den Füchsen Duisburg.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Gewinnung von Matthias Roos für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Herrn Roos eine enorm vernetzte Persönlichkeit der deutschen Sportszene für unsere Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Hiermit unterstreichen wir unseren qualitativ hochwertigen Alleinstellungsanspruch im bAV- und HR-Markt, der durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder und Kooperationspartner in den genannten Bereichen, insbesondere im Sportbereich, noch erheblich weiter ausgebaut werden soll. Herr Roos wird als Mitglied des Leitungsstabes unserer Unternehmensgruppe alleinverantwortlich seine Zuständigkeiten betreuen und gleichzeitig als weiteres, führendes „Gesicht“ unserer Häuser agieren.“

Matthias Roos zu seinem Wechsel zur KENSTON Unternehmensgruppe:

„Es ist mir eine Freude und Ehre zugleich, zur aus meiner Sicht innovativsten und progressivsten Unternehmensgruppe in der Geschäftsfeldern Versorgung, Vergütung, Personal, HR und Sportförderung zu wechseln. Zwei Dinge haben mir den Wechsel sehr leicht gemacht: Erstens die unbegrenzten Bewegungsfreiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten in meiner Kerndisziplin „Sport“ und zweitens die nachhaltige, langfristig angelegte und auf Mitarbeiterbindung fokussierte Geschäftsstrategie.“



4 Sebastian Uckermann, Leiter KENSTON Unternehmensgruppe, zu Besuch beim ARD-Buffer



Sebastian Uckermann, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, war am Mittwoch, den 07.05.2014 zu Gast in der ARD-Sendung „ARD Buffet“ und nahm Stellung zum Fragenkomplex: „Was bleibt von der Betriebsrente!“ Live-Ausschnitte der Sendung finden Sie unter www.kenston.de

5 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung

und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



**6 Uwe Krupp –
Medienbotschafter KENSTON
Unternehmensgruppe**

Uwe Krupp ist – neben seiner Tätigkeit als Medienbotschafter der KENSTON Unternehmensgruppe – Trainer und Sportchef des achtmaligen Deutschen Eishockey-Meisters Kölner Haie und erster deutscher Stanley-Cup-Gewinner als Spieler. Uwe Krupp zählt zu den herausragenden Persönlichkeiten des deutschen und internationalen Sportgeschehens und unterstützt die KENSTON Unternehmensgruppe als „Gesicht in der Öffentlichkeit“ bei der Markenpositionierung, bei der Förderung von sozialen Projekten sowie im Rahmen der Sportförderung.

Mit der Kooperation mit Uwe Krupp unterstreicht die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen auf dem Weg in Richtung Marktführung nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“ enorm forciert.

Uwe Krupp, am 24.06.1965 in Köln geboren, startete seine beeindruckende Eishockey-Laufbahn im Nachwuchs der Kölner Haie und stieß 1982 zur Haie-Profimannschaft. Bis 1986 gewann er dabei zwei Deutsche Meisterschaften. 1986 wechselte Uwe Krupp nach Nordamerika in die NHL. Insgesamt bestritt er 810 Spiele in der NHL. Höhepunkt seiner Karriere war der

Stanley-Cup-Gewinn 1996 mit Colorado Avalanche. Hierbei erzielte Krupp im vierten Finale den entscheidenden 1:0-Siegtreffer in der Verlängerung zum Cup-Gewinn. Krupp war der erste deutsche Spieler, der die wichtigste Eishockey-Trophäe der Welt gewonnen hat. 2002 holte Krupp im Trikot der Detroit Red Wings ein zweites Mal den Stanley-Cup.

Nach seiner aktiven Laufbahn begann Uwe Krupp 2002/2003 als Trainer zu arbeiten. Nachdem er die U 18 und die U 20-Auswahl Deutschlands gecoacht hatte, wurde er 2005 Nationaltrainer der A-Mannschaft. Das Erreichen des Halbfinals bei der Heim-WM 2010 (Rang vier) unter Krupps Leitung war die beste Platzierung einer deutschen Eishockey-Nationalmannschaft seit 1953. 2011 führte er das deutsche Team erneut ins WM-Viertelfinale. Seit dem 01.06.2011 ist Uwe Krupp Headcoach und Sportchef bei den Kölner Haien. 2012 erreichte er mit dem KEC das Playoff-Viertelfinale, 2013 und 2014 jeweils das Finale.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, KENSTON-Inhaber, zur Tätigkeit von Uwe Krupp für die KENSTON Unternehmensgruppe:

„Wir freuen uns, mit Uwe Krupp eine der überragenden deutschen Sportpersönlichkeiten für eine langfristige Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Uwe Krupp steht für die Eigenschaften Charakterfestigkeit, Geradlinigkeit, Willensstärke, Motivationskraft und „andere Wege gehen“ – also genau die Merkmale, für die auch KENSTON steht. Aber auch das offene und emotionale Bekenntnis zum Standort Köln verbinden Uwe Krupp und KENSTON. Zahlreiche Projekte begleiten diese Kooperation, die auch nachhaltig positiv durch das Wirken von Uwe Krupp als Trai-

ner der Kölner Haie beeinflusst wird. So werden sowohl soziale Projekte zur Lern- und Ausbildungsförderung als auch Sportfördermaßnahmen für sozial benachteiligte Kindern und Jugendliche initiiert und umgesetzt.“

Uwe Krupp zu seiner Kooperation mit der KENSTON Unternehmensgruppe:

„Als gebürtiger Kölner und Haie-Trainer kann ich sagen: die Haie sind kein beliebiger Verein, sondern ein Teil der Stadt Köln mit einem eigenen „Way of Life“. Und genau deshalb freue ich mich und bin stolz darauf ein Teil der KENSTON-Familie zu sein. Denn auch hier wird ein eigener „Way of Life“ gelebt, um durch Innovationskraft, Identifikation zur Stadt Köln und Sozialkompetenz nicht nur den eigenen Erfolg zu sehen, sondern noch weit darüber hinaus zu schauen. Mitarbeiterbindung, Jugend- und Ausbildungsförderung sind nur einige Bereiche, die KENSTON absolut einzigartig machen. Gerne unterstütze ich daher die entsprechenden Umsetzungen und Projekte, die sich auch sehr gut mit meiner Tätigkeit für die Kölner Haie mit ihrem großen Unterstützerkreis kombinieren lassen.“



Uwe Krupp - Stanley-Cup-Gewinner,
Medienbotschafter KENSTON Unternehmensgruppe

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersvorsorgung. Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Hohenstaufering 48 – 54

50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.